

Rechnungsprüfungsausschuss	09.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	223/2019-8
Stand	02.04.2019

Betreff Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Änderungen der Regelungen zur Rechnungsprüfung in der Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis.

Sachverhalt

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert. Die neu gefasste GO NRW ist zu Beginn des Jahres in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen u.a. den § 59 GO NRW sowie den 10. Teil - Rechnungsprüfung (§§ 101 bis 106) der GO NRW.

Die Änderungen betreffen die Stellung und die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, des Rechnungsprüfungsausschusses, der Gemeindeprüfungsanstalt als auch das Verfahren bei der Prüfung des Jahresabschlusses. Zudem erfolgte eine Änderung der Regelungsreihenfolge.

Die für die Stadt Bornheim relevanten und wesentlichen Änderungen sind:

- a) Gemäß der neuen Fassung des § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nunmehr zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- b) Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten

oder (neu) können sich zur Erfüllung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen, vgl. § 101 Abs. 1 GO NRW.

- c) § 101 Abs. 3 GO NRW sieht erstmals vor, dass die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung die für ihr oder sein Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen sowie hauptamtliche Bedienstete bzw. hauptamtlicher Bediensteter der Gemeinde sein muss.
- d) Für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung ist nunmehr eine qualifizierte Ratsmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, vgl. § 101 Abs. 5 GO NRW.
- e) Die Befangenheitsregelungen für die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung wurden erweitert, vgl. § 101 Abs. 6 GO NRW.
- f) § 102 Abs. 2 GO NRW ermächtigt nunmehr die Gemeinde einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu beauftragen.
- g) Erstmals ist nun das Ziel der gemeindlichen Jahresabschlussprüfung beschrieben - das Erkennen wesentlicher Unrichtigkeiten und Verstöße im Rahmen des anzuwendenden Normsystems auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde, vgl. § 102 Abs. 3 GO NRW.
- h) In § 102 Abs. 6, 7 GO NRW werden nun die Vorlage- und Auskunftsrechte der mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten geregelt.
Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Eigenbetriebe sind zu prüfen. Die bisherige Regelung, wonach eine Befreiung von der Prüfung zulässig ist, entfällt, vgl. § 103 Abs. 1 GO NRW.
- i) Die Betriebsleitung der Eigenbetriebe kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Gemeindeprüfungsanstalt oder die örtliche Rechnungsprüfung (soweit die Buchführung des Eigenbetriebes nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften geführt wird) beauftragen. Damit wird der Grundsatz der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt aufgegeben, vgl. § 103 Abs. 2 GO NRW.
- j) Die in § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW (=Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 LHO) aufgeführte weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung entfällt, da der § 100 LHG durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 18.12.2018 weggefallen ist.
- k) Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems wurde der örtlichen Rechnungsprüfung als neue Aufgabe zugewiesen, vgl. § 104 Abs. 1 GO NRW.
- l) Die örtliche Rechnungsprüfung kann nunmehr die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW wahrnehmen, vgl. § 104 Abs. 2 GO NRW.
- m) Der Umfang der überörtlichen Prüfung der Gemeinde durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde neu definiert. Die Prüfung der Buchführung und der Zahlungsabwicklung der Gemeinde ist entfallen. Neu ist u.a. die Prüfung, ob die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind, vgl. § 105 Abs. 3 GO NRW.
- n) Erstmals ist normiert, dass die überörtliche Prüfung in jeder Gemeinde alle fünf Jahre vorgenommen werden soll, vgl. § 105 Abs. 4 GO NRW.
- o) Wie bisher legt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Prüfungsbericht über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Neu geregelt ist, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zu den im

Prüfungsbericht gegenständlichen Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen hat, vgl. § 105 Abs. 6 GO NRW.

- p) Neu geregelt ist auch, dass die Gemeindeprüfungsanstalt u.a. Gemeinden auf Antrag in Fragen der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung beraten soll, § 105 Abs. 8 GO NRW.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Gemeindeordnung NRW (Auszug)